

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/50 vom 2. Juni 2003

Sg Versicherungsgericht, 2003-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_50

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/50 du 2 juin 2003

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/50 del 2 giugno 2003

Regeste

Art. 17 IVG. Anspruch auf Umschulung verneint, da der Beschwerdeführer bereits rentenausschliessend eingliedert ist. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2018, IV 2018/50).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und vorliegend zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen. Neben einer Umschulung käme grundsätzlich auch ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung in Betracht. Mit der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2017 wies die Beschwerdegegnerin zwar das Leistungsbegehren um (sämtliche) berufliche Massnahmen ab, die Begründung bezog sich entsprechend den Anträgen des Beschwerdeführers jedoch lediglich auf den Anspruch auf eine Umschulung (vgl. IV-act. 272). Auch in der vorliegenden Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer lediglich berufliche Massnahmen in Form einer finanziellen Unterstützung seiner bereits begonnenen Umschulung zum Speditionskaufmann mit Fachrichtung Zolldeklarant (act. G1). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend macht (act. G4), ist ein allfälliger Anspruch auf Arbeitsvermittlung damit vorliegend nicht Streitgegenstand. Einzig zu prüfen ist der Anspruch auf Umschulung.

1.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 139 V 403 E. 5.3; BGE 130 V 489 f., E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts vom 10. August 2009, 9C_341/2009, E. 3, und vom 15. Oktober 2015, 9C_511/2015, E. 3).

1.2 Besteht im Grundsatz ein Anspruch auf Umschulung, richtet sich die Bestimmung der konkreten Umschulungsmassnahmen nach dem Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit (SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, N 728). Die konkrete Umschulungsmassnahme muss notwendig und geeignet sein, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit (BGE 130 V 489 f. E. 4.2). Die

Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine ihrer früheren Tätigkeit möglichst gleichwertige Erwerbstätigkeit auszuüben (BUCHER, a.a.O., N 729).

E. 2

Vorerst ist zu prüfen, welche Erwerbsmöglichkeiten dem Beschwerdeführer ohne zusätzliche berufliche Ausbildung (weitere Umschulung) auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offenstehen.

2.1 Der Beschwerdeführer ist unbestritten in seinen angestammten Tätigkeiten als Koch sowie als Hilfsverchromer bzw. in sämtlichen Arbeiten mit Exposition zu Chromsäure und Tensiden nicht mehr arbeitsfähig. Die Suva hatte am 2. Juni 2003 und 14. November 2011 entsprechende Nichteignungsverfügungen erlassen (vgl. IV-act. 3, Fremdakten 8).

2.2 Zu Beginn der Umschulung zum Logistiker EBA bestanden keine ernsthaften Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit dieses Berufs mit den gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers. Am 19. November 2014 teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, bei der Tätigkeit im Lager des Lehrbetriebs habe er Probleme mit Nase und Augen bekommen. Im Lager sei es zu trocken. Er nehme viele Medikamente, um die Zeit durchzustehen, und hoffe, dass er die Anlehre trotzdem abschliessen könne (IV-act. 168). Im weiteren Verlauf standen jedoch die Rückenbeschwerden im Vordergrund. Der Beschwerdeführer zweifelte in seinem Einwand und der Beschwerde auch nicht substantiiert an, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend Stellen als Logistiker EBA vorhanden sind, welche seiner vasomotorischen, hyperreflektorischen Rhinopathie Rechnung tragen, mithin keinen Kontakt mit irritativen Substanzen erfordern (vgl. bzgl. Diagnosen und Adaptionskriterien IV-act. 263, bzgl. Vereinbarkeit mit dem Beruf als Logistiker IV-act. 185).

2.3 Während der Ausbildung zum Logistiker EBA kam es beim Beschwerdeführer indessen zu Rückenproblemen (vgl. Bericht von Dr. F. ___ vom 28. November 2014; IV-act. 169). Die ABI-Gutachter hielten diesbezüglich als Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches zervikal und lumbal betontes panvertebrales Schmerzsyndrom ohne radikuläre Symptomatik (ICD-10: M54.80) bei MR-tomographisch als leichtgradig zu beurteilenden Diskusveränderungen HWK4-7 und LWK4/5 ohne Kompromittierung neuraler Strukturen (ICD-10: M51.2) fest (IV-act. 263, S. 22). Sie erachteten den Beschwerdeführer für eine körperlich leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit ohne Zwangshaltung als zu 100% arbeits- und leistungsfähig. Der orthopädische Teilgutachter führte ergänzend aus, die Hebe- und Traglimite von 10kg solle nur ausnahmsweise und von 15kg gar nicht überschritten werden. Länger dauernde Zwangshaltungen von Rumpf und Nacken sowie repetitive Überkopfbewegungen der Arme sollten vermieden werden. Er befand zwar, inwieweit dieses Belastungsprofil bei der Arbeit als Logistiker eingehalten werden könne, müsse wahrscheinlich am individuellen Arbeitsplatz überprüft werden. In ihrer Konsensbeurteilung befanden die ABI-Gutachter jedoch, die Tätigkeit als Logistiker erscheine zumutbar, aus medizinischer Sicht seien dem Belastungsprofil entsprechende Arbeitsplätze vorhanden (IV-act. 263, S. 20, 23). Die vom orthopädischen Teilgutachter als notwendig erachtete Überprüfung des individuellen Arbeitsplatzes ist damit nicht als grundsätzlicher Zweifel an der Geeignetheit des Berufs des Logistikers EBA zu verstehen. Vielmehr waren die ABI-Gutachter der Ansicht, dass es sowohl Arbeitsstellen gibt, welche den Adaptionskriterien des Beschwerdeführers entsprechen, als auch andere, für ihn nicht geeignete. Folglich muss die Einhaltung der Kriterien jeweils individuell geprüft werden. Wie die Beschwerdegegnerin korrekt ausführt, trägt ein medizinisches Anforderungsprofil zudem naturgemäss nur den funktionellen Beeinträchtigungen Rechnung und berührt die weiterführende Frage nach der berufspraktischen Umsetzbarkeit nicht (act. G4). Auch

frühere aktenkundige Einschätzungen sprechen dafür, dass genügend Stellen als Logistiker EBA vorhanden sind, welche der Beschwerdeführer trotz seiner Einschränkungen ausüben kann. Dr. G. ___ attestierte dem Beschwerdeführer vom 28. November bis 21. Dezember 2014 eine Arbeitsunfähigkeit von 100%, senkte diese aber schrittweise, bis sie ab 7. April 2015 noch 25% betrug (IV-act. 194, vgl. Fremdakten 14-6 ff., 14-13). Ab 11. Juli 2016 attestierte Dr. G. ___ versuchsweise eine volle Arbeitsfähigkeit (IV-act. 233-1 ff.). Er ging damit selbst in der damals offenbar nicht ideal adaptierten Tätigkeit bei der E. ___ AG von einer nicht bzw. kaum eingeschränkten Arbeitsfähigkeit aus. Am 17. Dezember 2015 hatte Dr. G. ___ berichtet, der Beschwerdeführer sei hochmotiviert und mache sehr engagiert in seiner Umschulung mit. Wenn er schliesslich eine passende Arbeit gefunden habe und nicht mehr sehr streng körperlich arbeiten müsse, werde die 100%ige Integration möglich werden (IV-act. 195). Dr. H. ___ hatte am 16. Februar 2015 die Weiterführung der Umschulung befürwortet. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nun jeden Monat mehr arbeiten könne (IV-act. 190). Im Oktober 2016 erklärte er sich mit der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. G. ___ einverstanden und hielt fest, es gehe darum, dass der Beschwerdeführer einen Arbeitsplatz finde, bei dem eine gute Ausstattung mit Hilfsmitteln vorhanden sei (IV-act. 235).

2.4 Der von der Beschwerdegegnerin befragte Berufsberater I. ___ führte am 11. Dezember 2017 aus, das Berufsfeld des Logistikers EBA sei sehr vielseitig und lasse verschiedene Tätigkeiten zu. Es sei deshalb nicht korrekt, nur den Bereich eines Produktionsbetriebs für den Beschwerdeführer in Betracht zu ziehen. Vielmehr gebe es zahlreiche Firmen in der Dienstleistungs- oder Handelsbranche, bei welchen der Beschwerdeführer die Adaptionskriterien einhalten könne. Das Gewicht von Waren in der Medizin-, Gesundheits-, Elektro- und Kleinteilbranche sei im Vergleich zu einem reinen Produktionsbetrieb viel kleiner. Bei der täglichen Arbeit stünden einem Logistiker verschiedene Hilfsmittel, wie z.B. Handhubwagen, Deichselgeräte und Stapler zur Verfügung, um ein rückschonendes Arbeiten zu ermöglichen. In sämtlichen Arbeitsbereichen sei eine wechselbelastende Tätigkeit möglich. Beim Erfassen und Verbuchen von Waren sei eine Arbeit am Computer vorgesehen und der Logistiker arbeite überwiegend in einem Arbeitsteam, das sich gegenseitig helfe. In einem voll automatisierten Lager fielen weniger Handarbeiten an und die Tätigkeiten seien überwiegend mechanisiert. In einer grösser gefassten Region (Thurgau, St. Gallen, Appenzellerland) sei die Arbeitsmarktsituation als gut zu beurteilen (IV-act. 270). Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, ist der Beruf des Logistikers EBA gemäss Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Logistikerin/Logistiker EBA vom 16. November 2015 ideal für Menschen, die gerne anpacken (vgl. https://www.svbl.ch/wp-content/uploads/Logistiker-EBA_BiPla-V2.0-M%C3%A4rz-2016.pdf, S. 8, zuletzt abgerufen am 30. November 2018). Diese Beschreibung ist aber nicht zwingend wörtlich zu verstehen. Jedenfalls bedeutet es nicht, dass sämtliche Arbeitsstellen als Logistiker das Heben und Tragen von Lasten über den vom orthopädischen ABI-Teilgutachter spezifizierten Gewichtslimiten erfordern oder generell nicht mit den Einschränkungen des Beschwerdeführers zu vereinbaren wären. Dies insbesondere auch dank des Einsatzes der vom Berufsberater genannten und auch im Bildungsplan erwähnten Hilfsmittel (vgl. Bildungsplan, a.a.O., S. 9). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, ihm sei vom Lehrbetrieb das Lenken eines Gabelstaplers aus gesundheitlichen Gründen untersagt worden (vgl. act. G1) ist darauf hinzuweisen, dass sich gemäss ABI-Gutachten eine solche Limitation für die Tätigkeit als Staplerfahrer aufgrund der Situation am Bewegungsapparat nicht begründen lässt (IV-act. 263, S. 22). Das Heben

und Tragen von schwereren Lasten von Hand kann damit weitgehend vermieden werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer möglich war, die Ausbildung zum Logistiker EBA erfolgreich abzuschliessen (IV-act. 231). Dies war ihm gemäss eigenen Angaben zwar nur dank des Entgegenkommens seines Lehrbetriebs möglich. Er sei von körperlich anspruchsvollen Tätigkeiten dispensiert worden (IV-act. 242, 269). Im konkreten Lehrbetrieb kann das nur als zeitlich begrenzte Lösung betrachtet werden. Dies veranschaulicht jedoch die vom Berufsberater erwähnte Teamarbeit, die es an einer besser adaptierten Arbeitsstelle ermöglichen würde, dass allenfalls gelegentlich anfallende, für den Beschwerdeführer körperlich zu belastende Tätigkeiten durch andere Mitarbeiter erledigt würden. 2.5 Zusammenfassend sind auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt für Logistiker EBA mit überwiegender Wahrscheinlichkeit genügend Arbeitsstellen vorhanden, welche den Adaptionskriterien des Beschwerdeführers entsprechen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom August 2016 bis Januar 2017 zahlreiche erfolglose Bewerbungen geschrieben hat (vgl. IV-act. 269, act. G1).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass der Beschwerdeführer als Logistiker EBA in der Lage wäre, einen Lohn in der Höhe von Fr. 4'200.-- bis Fr. 4'500.-- x 13, entsprechend Fr. 54'600.-- bis Fr. 58'500.-- pro Jahr zu erzielen (vgl. IV-act. 230). Dieser potentielle Verdienst liegt, abgesehen von dem im Jahr 2002 erzielten Einkommen als Hilfsverchromer von Fr. 72'737.--, deutlich über den vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden generierten jährlichen Einkünften (vgl. IV-act. 122). Dies wurde sodann vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert bestritten. Er ist damit rentenausschliessend eingegliedert.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2017 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm anzurechnen. 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird ihm im Betrag von Fr. 600.-- angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.